



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Personalsituation und Arbeitsbelastung der Jugendämter in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 79 Absatz 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter“<sup>1</sup> einschließlich einer dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften zu sorgen und hierfür ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

1. Wie hat sich die Personalsituation der Jugendämter in Schleswig-Holstein seit 2022 entwickelt? Bitte für die Jahre 2022 bis 2025 sowie zum Stichtag 31. August 2026 jeweils als Soll-Ist-Vergleich in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) einschließlich der jeweiligen Differenz, der Zahl der unbesetzten VZÄ und der durchschnittlichen Vakanzdauer sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten differenziert darstellen.

#### Antwort:

Über die allgemeine Ausstattung sowie personelle und organisatorische Maßnahmen der Jugendämter entscheiden die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben in eigener Zuständigkeit. Die Dienst- und die Fachaufsicht obliegt in-

---

<sup>1</sup> § 79 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_8/\\_79.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_79.html)

sofern der kommunalen Organisationsstruktur, konkret den Landrätinnen und Landräten und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern. Eigene Erkenntnisse liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Eine Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten war in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich. Beim Statistikamt Nord liegen die erfragten Angaben nicht vor.

2. Wie haben sich die Personalfluktuations- und krankheitsbedingten Fehlzeiten in den Jugendämtern seit 2022 entwickelt? Bitte nach Jahren sowie Kreisen und kreisfreien Städten differenzieren.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Entwicklung der Fallbelastung der Fachkräfte vor, die in den Jugendämtern Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes wahrnehmen, und anhand welcher Kennzahlen beurteilt die Landesregierung diese Fallbelastung? Bitte die Entwicklung seit 2022 nach Jahren sowie Kreisen und kreisfreien Städten differenziert darstellen und dabei insbesondere die Zahl der Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen berücksichtigen.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche Verfahren zur Personalbemessung gemäß § 79 Absatz 3 SGB VIII werden nach Kenntnis der Landesregierung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein angewandt und welche Ergebnisse hinsichtlich des Personalbedarfs in VZÄ liegen der Landesregierung hierzu vor? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten differenzieren.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Wie viele Überlastungsanzeigen von Beschäftigten der Jugendämter sind der Landesregierung seit 2022 bekannt? Bitte nach Jahren, Kreisen und kreisfreien Städten sowie den jeweils betroffenen Aufgabenbereichen differenzieren und die jeweils angegebenen wesentlichen Gründe darstellen.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Jugendämter seit 2022 Aufgaben des Kinderschutzes, insbesondere Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen, nicht, nur eingeschränkt

oder mit Verzögerungen wahrnehmen konnten bzw. können? Wenn ja, welche Aufgaben waren bzw. sind hiervon betroffen, aus welchen Gründen und für welche Dauer traten Verzögerungen auf und welche Kreise und kreisfreien Städte waren bzw. sind hiervon betroffen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.